

Standortbezogene Vorprüfung für

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnis für das Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Pfaffenhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 232 der Gemarkung Pfaffenhausen in die Mindel

Vorhaben:

Der Markt Pfaffenhausen erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 23.04.2001 i.d.F. vom 19.10.2009 die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von in der Kläranlage des Marktes Pfaffenhausen vorgereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 232 der Gemarkung Pfaffenhausen in die Mindel. Diese ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Der Markt Pfaffenhausen stellte mit Schreiben vom 23.12.2021 sowie Planunterlagen des IB Höltinger vom 09.12.2021 den Antrag auf Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von in der Kläranlage des Marktes Pfaffenhausen vorgereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 232 der Gemarkung Pfaffenhausen in die Mindel.

Zudem ist eine Phosphor-Elimination erforderlich. Die Kläranlage des Marktes Pfaffenhausen liegt in einem Phosphor-Handlungsgebiet. An den Ablauf der Kläranlage Pfaffenhausen ist deshalb zukünftig ein niedrigerer Überwachungswert für Phosphor gesamt (P_{ges}) zu fordern. Für Anlagen der Größenklasse 2 legt das LfU-Merkblatt 4.4/22 in Tabelle 4 (S. 14) weitergehende Anforderungen fest. Aus Tabelle 4 des Merkblattes ergibt sich für die Kläranlage Pfaffenhausen ein fest vorgegebener Wert für den Ablaufparameter Phosphor gesamt (P_{ges}) von 2,0 mg/l.

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

Nr. 13.1.3 Spalte 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist, denn es handelt sich um

die Kläranlage des Marktes Pfaffenhausen (Abwasserbehandlungsanlage), die für eine Ausbaugröße von 4.950 EW₆₀, entsprechend einer Kapazität von 297 kg/d BSB₅ ausgelegt ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens:

Bisherige Nutzung:

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
- Siedlung / Erholung
- Verkehr
- sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
- Ver-/Entsorgung
- Sonstiges

2. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	lediglich Angrenzung an Vogelschutzgebiet an
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ramsar-Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Ergebnis der Prüfung:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 11.07.2022
Landratsamt Unterallgäu

gez.

Martin Daser
Sachgebietsleiter